

DR.BADER&PARTNER

Rechtsanwälte PartG mbB

Jürgen Lubojanski
Fachanwalt für Strafrecht

Markus Wagner
Fachanwalt für Strafrecht

Nadine Lubojanski
Fachwältin für Strafrecht

Michael Zahareas
Fachanwalt für Strafrecht

Benjamin Schmitt
Fachanwalt für Strafrecht

RAe DR.BADER&PARTNER · 90403 Nürnberg

Landgericht Nürnberg-Fürth

Fürther Straße 110

90429 Nürnberg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an RA: **Benjamin Schmitt**

AZ.: 22/030994/bs

Tag: 30.04.2024

In dem Strafverfahren

gegen **Dr.Alt, Jörg** , geb. 15.10.1961

wegen Verdachts der Nötigung vom 16.08.2022

Az.: 11 NBs 402 Js 64941/22

beantrage ich namens und im Auftrag meines Mandanten,

ein Gutachten eines Sachverständigen aus der Klimaforschung einzuholen,

zum Beweis der Tatsache,

Plobenhofstraße 1-9
90403 Nürnberg
Tel. +49 911/21 48 50
Fax. +49 911/2 14 85-85
Ust-IdNr. DE348746217
Registergericht Nürnberg PR 336

www.dr.bader.de
lubojanski@drbader.de
wagner@drbader.de
nlubojanski@drbader.de
zahareas@drbader.de
schmitt@drbader.de

Sparkasse Nürnberg

Postbank Nürnberg

Anderkonto: Sparkasse Nürnberg

IBAN: DE51 7605 0101 0380 0140 76
SWIFT-BIC: SSKNDE77XXX

IBAN: DE79 7601 0085 0075 6808 51
SWIFT-BIC: PBNKDEFF760

IBAN: DE68 7605 0101 0578 2027 15
SWIFT-BIC: SSKNDE77XXX

dass die globale Erderwärmung eine gegenwärtige und existenzielle Gefahr für die menschliche Zivilisation darstellt und die staatlichen Gegenmaßnahmen auch in Deutschland nicht den Zielen des Pariser Übereinkommens von 2015 zur Begrenzung der globalen Erwärmung entsprechen.

Begründung:

Allgemein zur Entwicklung des Klimas:

Über einen Zeitraum von etwa 300.000 Jahren lebte die Menschheit in einem sich stark wandelnden Klima. Sie war in Gruppen von etwa 100 Menschen organisiert, die als Jäger und Sammler umherzogen.

Vor etwa 10.000 Jahren hat sich das Klima stabilisiert. Erst dieser Umstand ermöglichte es der Spezies Mensch, sesshaft zu werden und nach und nach die Landwirtschaft sowie alle weiteren Errungenschaften der Zivilisation zu entwickeln.

Seit der industriellen Revolution und der damit verbundenen Verbrennung von Kohle, Öl und Gas steigen die Temperaturen auf der Erde so drastisch an, wie es die Menschheit noch nicht erlebt hat. Damit verbunden sind Umweltveränderungen, die vielfältig sind und miteinander wechselwirken- steigende Meeresspiegel, zunehmende Wetterextreme und gravierende Auswirkungen auf menschliche Gemeinschaften.

Bereits die derzeitige Erderwärmung von etwa 1,2 Grad Celsius beeinträchtigt die Lebensweise von Menschen auf der ganzen Welt, insbesondere aber im globalen Süden. Dies dürfte bereits zu massiven Fluchtbewegungen und überregionalen gewalttätigen bzw. kriegerischen Auseinandersetzungen beigetragen haben.

Solche Auswirkungen können durch globale Zusammenarbeit in vielen Fällen noch abgefangen werden. Allerdings führt die globale Vernetzung der Menschheit auch dazu, dass sich regionale Umweltveränderungen auf der ganzen Welt auswirken.

Im Zusammenspiel können die unzähligen Umweltveränderungen dazu führen, dass die global vernetzten menschlichen Systeme wie Lebensmittelhandel, Finanzmärkte usw. reihenweise kollabieren. Unklar ist lediglich, ab wie viel Grad die globale Erwärmung zum Zusammenbruch der menschlichen Zivilisation führt. Nicht ausgeschlossen werden kann eine solche Entwicklung jedenfalls ab dem Bereich von etwa 2 Grad Celsius.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich völkerrechtlich konkret zu wirksamen Maßnahmen verpflichtet, um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.

Dies gibt Anlass zu der Schlussfolgerung, dass sich die staatlichen Entscheidungsträger der Ernsthaftigkeit der Situation bewusst sein müssten.

Neben der Bundesrepublik Deutschland haben sich 194 weitere Staaten durch die Ratifikation des Übereinkommens von Paris von 2015 zu diesem Ziel bekannt und dadurch deutlich gemacht, dass ein globaler Konsens besteht.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Verpflichtung als Konkretisierung des in Art. 20a GG verankerten Klimaschutzziels angesehen und so die Einhaltung der völkerrechtlichen Vorgaben verfassungsrechtlich abgesichert.

Mit Beschluss vom 24.03.2021, u.a. 1 BvR 2656/18, hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass das Grundgesetz zu wirksamen Maßnahmen gegen die Erderwärmung verpflichtet.

Die Leitsätze 1. und 2. dieser Entscheidung vom 24.03.2021 lauten:

- 1. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 II 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter*

durch Umweltbelastungen ein, gleich von dem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 II 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektiv rechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.

2. *Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“*

Die Erreichung des Klimaschutzziels erfordert jedoch einen beispiellosen Strukturwandel und wird immer schwieriger, je länger er hinausgezögert wird. Auch wenn alle notwendigen technischen Errungenschaften bereits entwickelt wurden, um die Emissionen auf netto-null zu reduzieren, findet die Transformation aus politischen Gründen nur in Ansätzen statt. Die derzeitigen politischen Maßnahmen entsprechen einer Erwärmung von etwa 3 Grad.

Die deutsche Klimapolitik gibt zwar vor, sich am Pariser Übereinkommen zu orientieren, befasst sich aber nicht mit der Frage, wie viel CO₂ dafür noch ausgestoßen werden darf. Eine Auseinandersetzung mit diesem sog. CO₂- Budget offenbart, dass bereits die deutschen Klimaziele nicht dem Pariser Übereinkommen entsprechen, es besteht insoweit eine sog. Ambitionsücke. Hinzutritt, dass die beschlossenen politischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die unzureichenden Ziele zu erreichen, so dass zusätzlich auch eine sog. Umsetzungslücke vorliegt.

Diese Situation wird auch von den führenden deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Verfassungs- und Völkerrechts gesehen und kritisiert, die jüngst mit einer Petition vom 31.08.2023 zum einen die gesetzgebenden Organe des Bundes aufgefordert haben das Klimaschutzgesetz nicht abzuschwächen und zum anderen die Bundesregierung aufgefordert haben, ein effektives Klimaschutzpro-

gramm mit ausreichenden Maßnahmen zur Einhaltung der Klimaschutzziele und damit der völker – und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zu beschließen.

Die Namhaftmachung der mehr als 80 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Verfassungs- und Völkerrechts, die diese Petition vom 31.08.2023 unterzeichnet haben, würde jeglichen Rahmen sprengen- die Petition vom 31.08.2023 „Effektive Maßnahmen gegen die Erderwärmung statt Verwässerung des Klimaschutzgesetzes! Für eine völker- und verfassungskonforme Klimaschutzpolitik“ ist unter Nennung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sowie der entsprechenden Hochschulen, an denen ein Lehrauftrag besteht, der **Anlage** beigefügt.

Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise und der unzureichenden staatlichen Befassung mit ihr, kommt eine Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam - insbesondere nach § 34 StGB – ernsthaft in Betracht (vgl. insoweit auch Bönte, HRRS 2021, 164; Satzger/v. Maltitz, ZStW 2021, 1, 30 ff.; Schneider, ZJS 2022, 928).

Die hier vorgetragene Beweistatsache betrifft insoweit die Schuld- und Rechtsfolgenfrage, vgl. § 244 III StPO.

Benjamin Schmitt

Rechtsanwalt